

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Daikin Manufacturing Germany GmbH beabsichtigt ihre bereits bestehende PU Schäumungsanlage um eine weitere Anlage zu erweitern. Beim Landratsamt Heilbronn wurde daher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 5.11 und 9.3.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV) beantragt.

Die bereits bestehende Schäumenanlage in soll künftig durch eine weitere Schäumenanlage in einer bereits bestehenden Halle zur Ausschäumung von Behältern erweitert werden. Hierzu soll ein neuer Polyol Tank außerhalb der Betriebshalle aufgestellt werden. Neben einem, sich bereits innerhalb einer Betriebshalle befindlichen Isocyanat Tank, soll ein weiterer Isocyanat Tank aufgestellt werden. Darüber hinaus sollen Rohrleitungen und Pumpstationen zur Versorgung der beiden Schäumenanlagen installiert werden.

Bei der Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) zwischen 20 und weniger als 200 Tonnen ist gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG i.V.m Ziff 27 des Anhang 2 der 4. BImSchV eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung bezieht sich auf die Belastbarkeit der Schutzgüter (wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, etc.) unter besonderer Berücksichtigung von Gebieten (wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotop, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmäler, etc.) und die Art und den Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes.

Es ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie unter Beachtung der Schwere und des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Umwelt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde festgestellt, dass sich im Umfeld des Vorhabens besonders empfindliche Gebiete befinden, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

In der näheren Umgebung des Standorts befinden sich folgende Biotope (Entfernung in m): „Feldhecken an stillgelegter Bahn SÖ Frauenzimmern“ (ca. 20 m), Auwaldstreifen an der Zaber zwischen Frauenzimmern und Brackenheim (ca. 70m), naturnahe Zaberabschnitte zwischen Frauenzimmern und Brackenheim (ca. 70m), Hecke und Feldgehölz im Streuobstgebiet Ö Frauenzimmern (ca. 112 m), Verlandungsvegetation am nördlichen Fürtlesbach bis zur Mündung in die Zaber“ (ca. 125 m) Aufgrund der Entfernung und des Betriebs der PU Schäumungsanlage in einer bereits bestehenden Halle sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Südlich angrenzend an das Firmengelände verläuft die Zaber, Gewässer II Ordnung.

Unter Beteiligung der Fachbehörde für Wasserrecht und Bodenschutz sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, eine unmittelbare / direkte Beeinträchtigung des nahegelegenen Gewässers wird ausgeschlossen. Seitens des Fachbereiches OIG/Hochwasserschutz bestehen keine Einwände Bei dem geplanten Vorhaben findet keine Versiegelung bisher un bebauter Fläche statt. Die PU Schäumungsanlage sowie der neue Isocyanat Tank wird innerhalb einer bereits bestehenden Halle gebaut. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange können hierdurch auch ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im Industriegebiet. Es sind keine Einrichtungen und Wohnbebauungen mit höherer Empfindlichkeit in direkter Nähe anzutreffen. Das Umfeld der Anlage wird hauptsächlich gewerblich genutzt. Nördlich, südlich und westliche liegen Landwirtschaftsflächen. Das Emmissionsgutachten zeigt das die Messungen der Luftschadstoffe weit unter den zulässigen Werten liegen. Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme erfahren keine Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heilbronn, den 30.11.2023
Landratsamt
-Bauen und Umwelt-